

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

43. Jahrgang

Würzburg, 25. März 1998

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 13.02.1998
Nr. 820-8622.01-1/97 über das Naturschutzgebiet „Giebel“ 73

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 16.02.1998
Nr. 820-8622.01-7/97 über das Naturschutzgebiet „Naturwald
reservat Zwerchstück“ 80

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 13.02.1998 Nr. 820-8622.01-1/97
über das

Naturschutzgebiet „Giebel“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2
Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –
(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli
1997 (GVBl S. 311), erläßt die Regierung von Unterfranken fol-
gende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der ca. 300 m nordöstlich der Gemeinde Eußenheim, Landkreis
Main-Spessart, am Rande des Wermtales gelegene Bergsporn wird
unter der Bezeichnung „Giebel“ in den in § 2 bezeichneten Gren-
zen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 27 ha und liegt in der
Gemarkung Eußenheim der Gemeinde Eußenheim, Landkreis
Main-Spessart.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den
Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1
und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Giebel“ ist es,

1. einen steilabfallenden Sporn des Unteren Muschelkalks mit
einem breiten Spektrum wertvoller Trockengesellschaften zu
schützen,
2. im unteren Wermtal einen bedeutenden Trittstein im Trocken-
verbundsystem zu erhalten und durch Extensivnutzung frei-
zuhalten und zu pflegen und
3. für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten den not-
wendigen Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG
alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung
oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestand-
teile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu
errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch
wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerun-
gen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen
oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, ins-
besondere Trockenmauern zu entfernen oder zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder beste-
hende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,

5. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Flächen aufzuforsten, umzubrechen, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,
10. Koppeltierhaltung mit Rindern oder Pferden zu betreiben oder Wildgehege zu errichten,
11. zu düngen, zu güllen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
13. Feuer zu machen,
14. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
15. vorhandene wassergebundene Wege mit anderem als offenerpörigem Material einzudecken,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der ackerbaulichen Nutzung einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken der Gemarkung Eußenheim (t = Teilfläche) Nr. 1301 (t) mit 2,85 ha,
 - b) in Form der Grünlandnutzung (Mahd, Koppelschafhaltung mit maximal 1,2 GV/ha) auf den bisher entsprechend ge-

nutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 9, 10 und 11,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 11 und 12,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdkanzeln, Wildfutterstellen und Wildäcker – mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz – BayJG –) – dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 15,
5. Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Versorgungsleitungen; aufschiebbare Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen.
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 16 und Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 13. Februar 1998
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 1998 S. 73

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giebel“ vom 13. 02. 1998

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600. 106)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 5924, 5925
6024, 6025



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

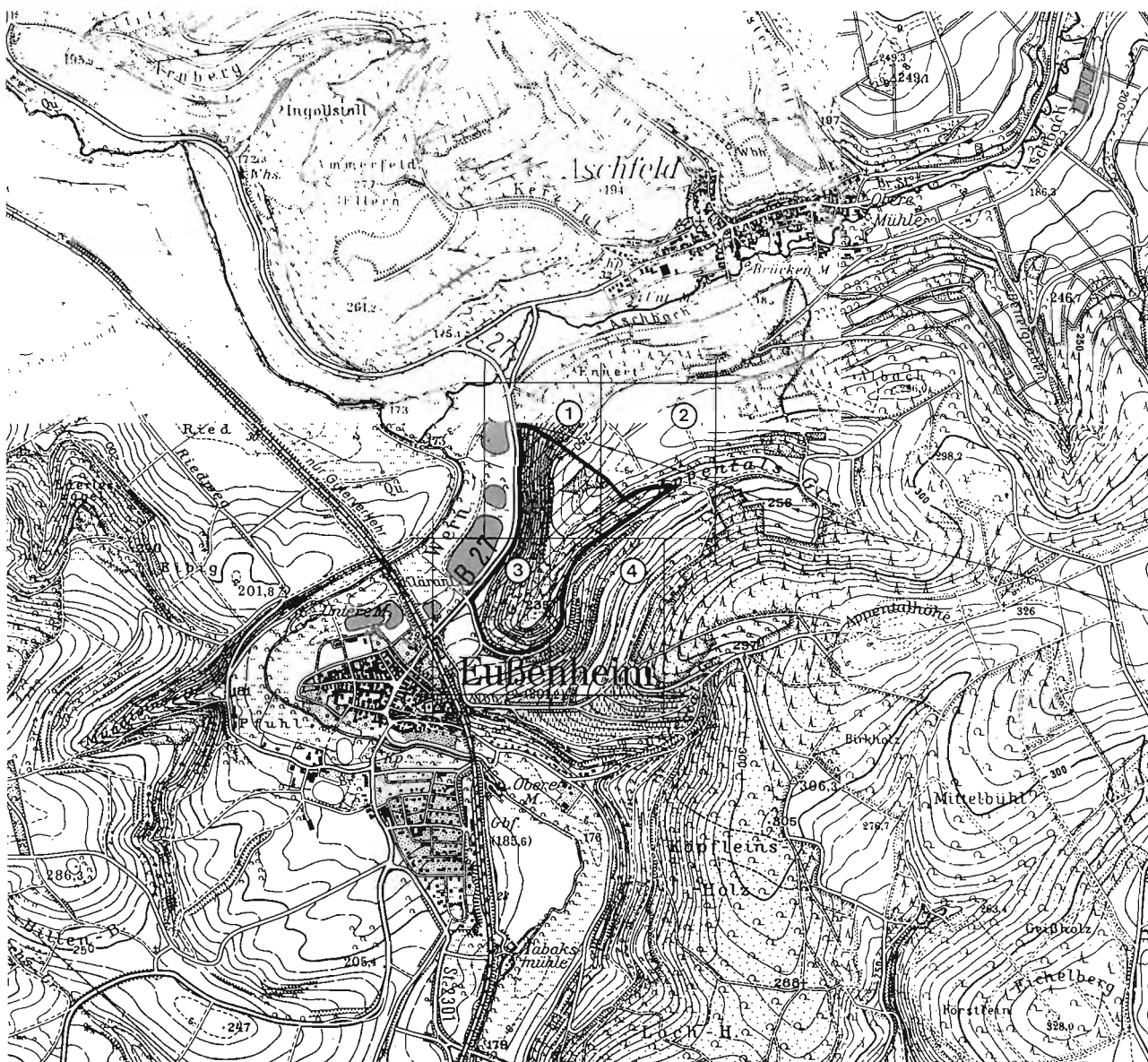
Ausschnitt aus N. W. 89 – 54 a, 89 – 55 b
90 – 54 c, 90 – 55 d



Naturschutzgebiet

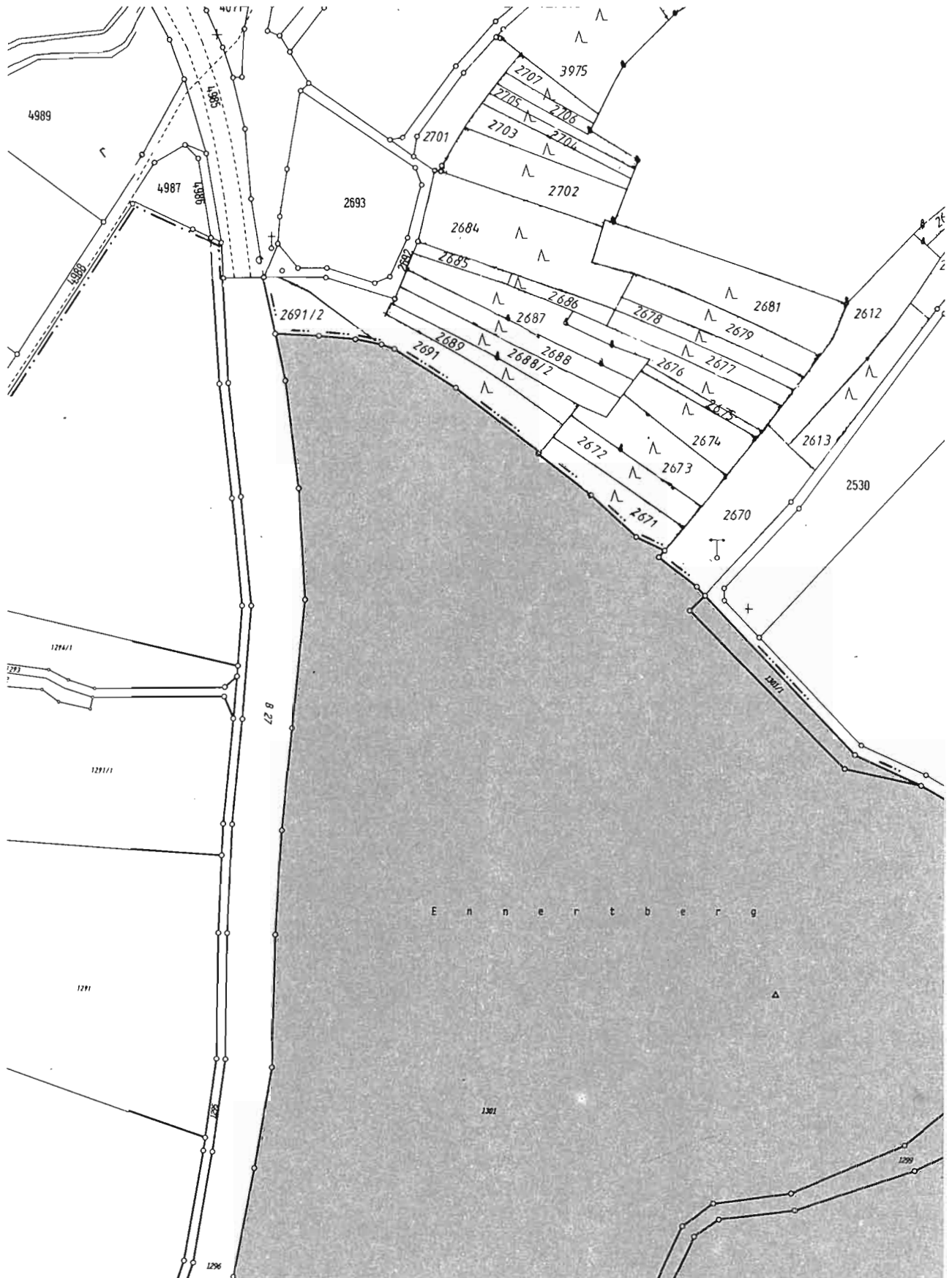
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



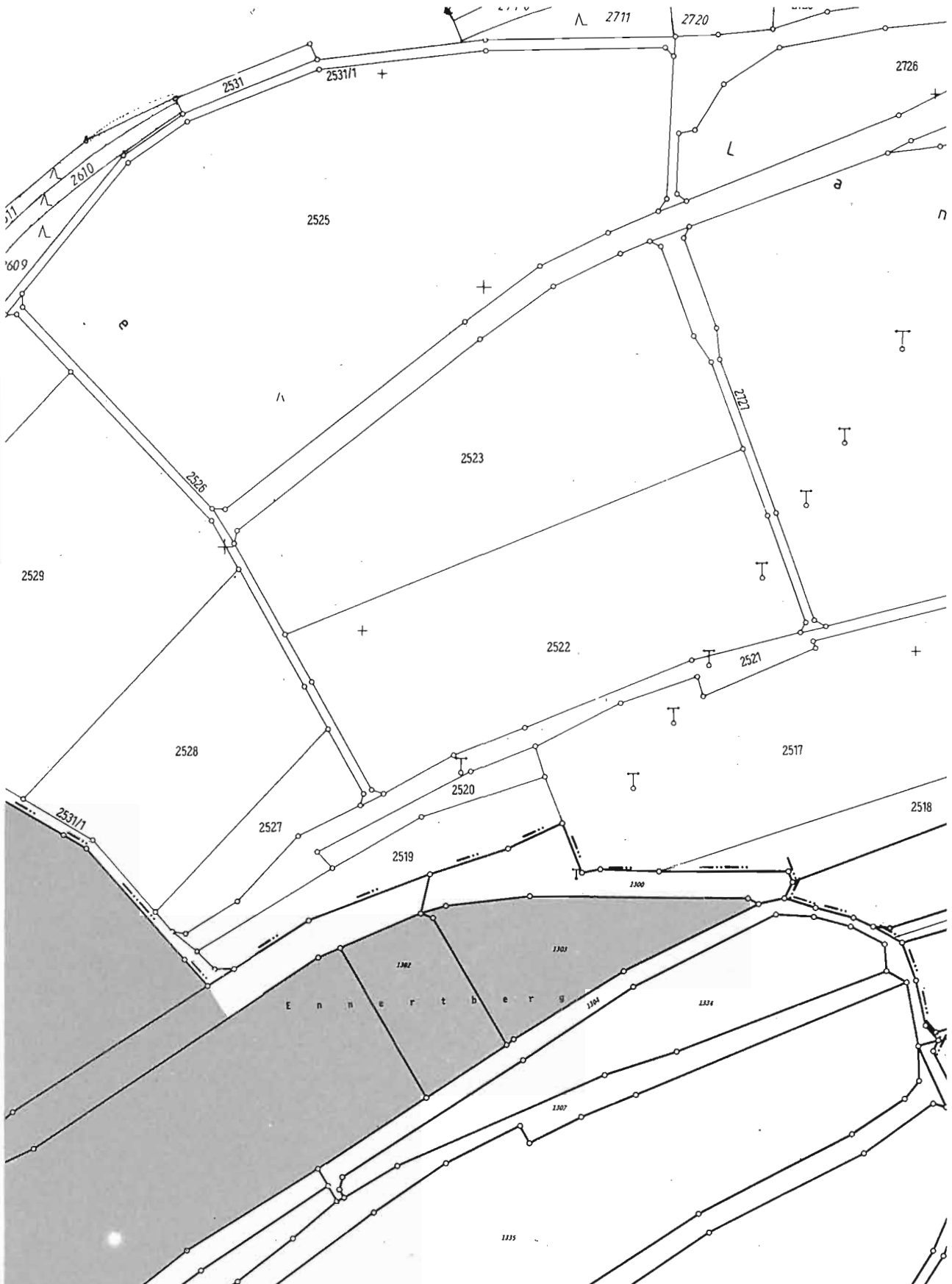
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giebel“ vom 13.02.1998, Ausschnitt I



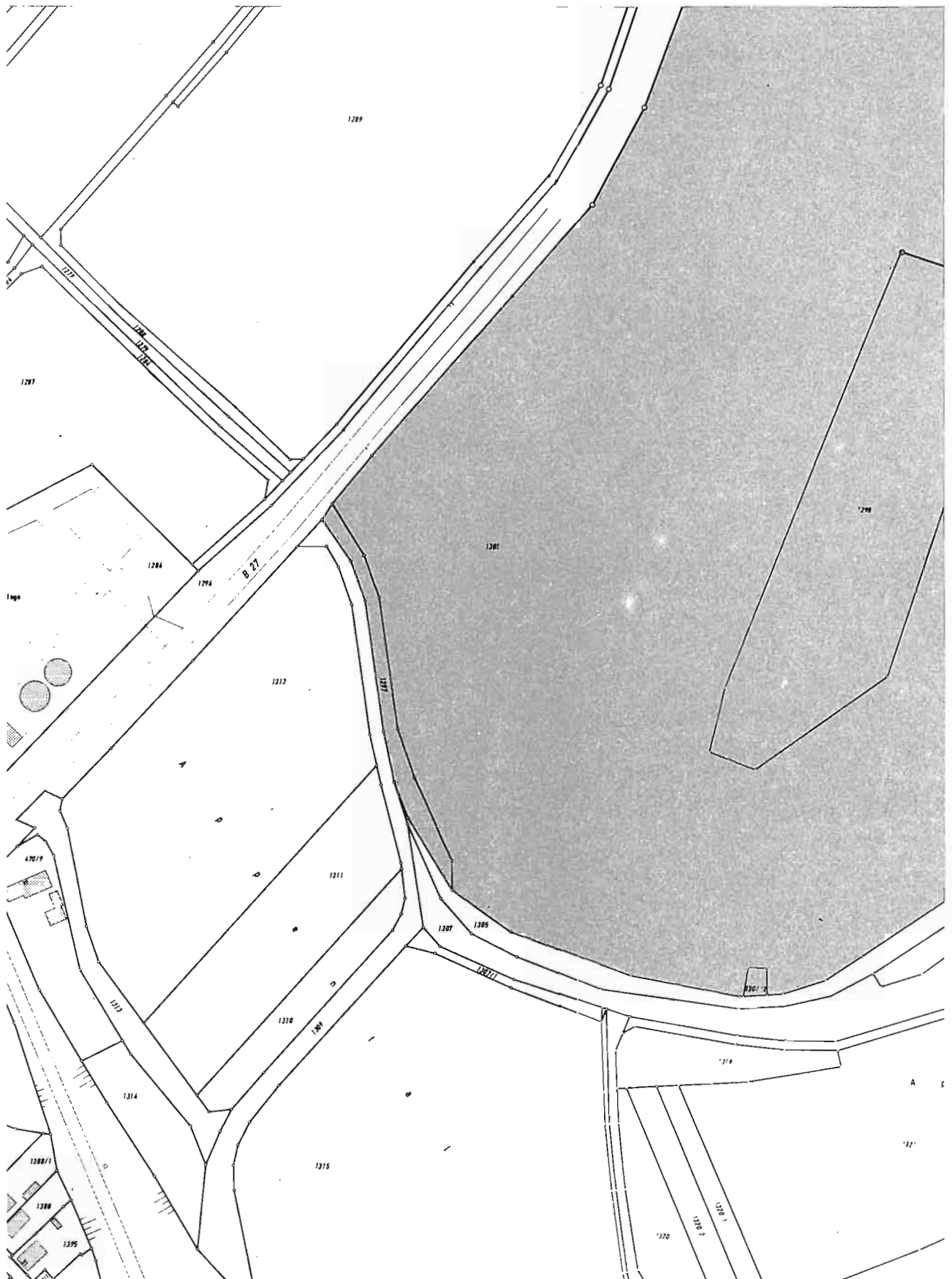
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giebel“ vom 13.02.1998, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giebel“ vom 13.02.1998. Ausschnitt 3



Würzburg, 13.02.1998
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giebel“ vom 13.02.1998, Ausschnitt 4

